

ZH_OBERGERICHT UE220136 vom 14. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220136

FR: ZH_OBERGERICHT UE220136 du 14 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220136 del 14 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 4. September 2021 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die B._____ Switzerland AG wegen allen in Betracht kommenden, möglichen und tatsächlichen Gründen und insbesondere wegen Freiheitsberaubung (Urk. 6/1-2). Am 20. April 2022 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung betreffend falsche Anschuldigung etc. (Urk. 3/2).

E. 1.1

Nach Fristansetzung zur Leistung einer Prozesskaution beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 17, Urk. 18B).

E. 1.2

Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 2. Aufl. 2014, Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

E. 1.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das sinngemässe Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten anbelangt, erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers nach dem Dargelegten (E. II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb sich die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1'000.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist dem Beschwerdeführer weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Da keine Stellung-

- 9 - nahmen eingeholt wurden, sind keine weiteren Entschädigungsansprüche zu prüfen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 2

Am 4. Mai 2022 ging per Fax beim Obergericht eine Eingabe des Beschwerdeführers, datierend vom 3. März 2022, ein, womit er Beschwerde gegen die ihm am 3. Mai 2022 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 7) erhob (Urk. 2).

E. 3

Hierauf wurden die Akten bei der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 5, Urk. 6). Mit Verfügung vom 9. Mai 2022 wurde dem Beschwerdeführer eine dreis-igtägige Frist angesetzt, um ein mit einer eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar der Beschwerdeschrift einzureichen. Zudem wurde ihm aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'800.00 zu leisten (Urk. 8). Am 27. Mai 2022 ging ein Schreiben des Beschwerdeführers ein, wonach er die angeforder-ten Dokumente zu Händen der diplomatischen Vertretung in Athen eingereicht habe und nun ein weiteres Dokument zu seinem Einkommen nachreiche (Urk. 11, Urk. 12). Am 9. Juni 2022 ging via die schweizerische Botschaft in Athen die ei-genständig unterzeichnete Beschwerdeschrift ein, wobei der Beschwerdeführer zudem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte (Urk. 15-18). Mit Verfügung vom 9. Juni 2022 wurde dem Beschwerdeführer daraufhin die Frist zur Leistung einer Prozesskaution einstweilen abgenommen und festgehalten, dass über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde (Urk. 22).

E. 4

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht der Entscheid ohne Einholung einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO).

- 3 -

E. 4.1

Der räumliche Geltungsbereich des Schweizer Strafrechts ist in den Art. 3-8 StGB geregelt. Primär knüpft das geltende Recht an das Territorialitätsprinzip an. Nach Art. 3 Abs. 1 StGB ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Gemäss dem Ubiquitätsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 StGB liegt der Begehungsort in der Schweiz, wenn der Täter oder die Täterin die Tat auf Schweizer Territorium ausführt resp. pflichtwidrig untätig bleibt oder wenn der Taterfolg hier eingetreten ist. Bei Straftaten im Ausland, d.h. wenn der Tat- und Erfolgsort im Ausland liegen, kommt Schweizer Recht zur Anwendung, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 4 StGB) oder gegen Minderjährige (Art. 5 StGB) handelt, wenn sich die Schweiz zur Verfolgung der Auslandstat staatsvertraglich verpflichtet hat (Art. 6 StGB) oder wenn Schweizer Interessen im Sinn von Art. 7 StGB betroffen sind, weil sich das im Ausland begangene Delikt gegen einen Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin richtet (passives Personalitätsprinzip) oder weil es von einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin begangen worden ist (aktives Personalitätsprinzip).

E. 4.2

Gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet, wenn in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Diese Unternehmensstrafbarkeit ist dementsprechend subsidiär und gelangt nur bei Fehlschlagen der Zurechnung zu einer

natürlichen Person zur Anwendung. Nicht- zurechenbarkeit kann nur dann angenommen werden, wenn die Ermittlungen mit aller Sorgfalt geführt wurden, d.h. insbesondere alle notwendigen Untersu- chungshandlungen durchgeführt worden sind und klar ist, dass weitere Ermittlun- gen keinen Individualstraftäter zu Tage fördern werden (BGE 142 IV 333 E. 4.1; BSK StGB-Niggli/Gfeller, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 102 N 110 f.).

- 6 -

E. 5

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen geht hervor, dass der damals in Deutschland wohnhafte Beschwerdeführer für die B2._____ AG in C._____ (ab tt.mm.2005 B1._____ AG resp. heute B3._____ SE; vgl. ... [Internet- seite]) im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung einer Software tätig war (Urk. 3/5, Urk. 3/6) und es im Rahmen dessen offenbar zu Unstimmigkeiten kam; der Beschwerdeführer monierte Verstösse gegen den Nutzungsvertrag (Urk. 3/4 S. 2 ff.), die B1._____ AG offenbar Unregelmässigkeiten (Urk. 6/3/6 S. 4) resp. Leistungsstörungen (Urk. 3/7 S. 5). Die Zusammenarbeit wurde daraufhin im Juni 2005 beendet (Urk. 6/3/6 S. 4). In der Folge gab es scheinbar Differenzen betref- fend eine gemäss Ansicht des Beschwerdeführers ihm zustehende Geldforderung (Urk. 3/4 S. 1, Urk. 6/3/5, Urk. 6/3/6 S. 4). Am 23. November 2005 erging in der Folge auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft C._____ durch ein Gericht in C._____ ein Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer zu Handen der griechischen Behör- den zwecks Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland, welcher Mitte Dezember 2005 zu den griechischen Behörden gelangte. Der Haftbefehl basierte auf dem Vorwurf der Erpressung. Der Beschwerdeführer soll in wiederholten Tele- fonanrufen bei Angestellten der B1._____ AG die Zahlung von EUR 85'000 gefor- dert haben, obwohl er gewusst habe, dass er auf dieses Geld keinen Anspruch habe. Er habe damit gedroht, die Funktionsfähigkeit der Telefonanlagen der B1._____ AG zu schädigen, indem er 250'000 Telefonanrufe täglich veranlassen würde, wenn er den geforderten Betrag nicht erhalte. Es wurde in der Folge dring- lich um Massnahmen zur Festnahme ersucht, um den Beschwerdeführer daran zu hindern, weitere Sabotagehandlungen zu begehen, da er es geschafft habe, die Telefonanlagen in den B._____ -Filialen in Deutschland mehrere Tage lahmzu- legen (Urk. 6/3/6). Die dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Strafanzeigen er- stattete die B1._____ AG demnach wohl in C._____. Die vorgeworfenen Hand- lungen, wie die Erstattung von Strafanzeigen, welche die Einleitung eines Straf- verfahrens samt Ausstellung eines Haftbefehls zur Folge hatten, erfolgten somit in Deutschland, deren Umsetzung in Griechenland. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen griechischen Staatsangehörigen, welcher sich zur Tatzeit in Griechenland aufhielt und auch derzeit in Griechenland wohnt (Urk. 6/3/6, vgl. auch Urk. 12, Urk. 18). Betreffend die erhobenen Vorwürfe der falschen Anschul-

- 7 - digung, Freiheitsberaubung und Entführung im Zusammenhang mit der aufgrund des Haftbefehls erfolgten Verhaftung sowie der sechsmonatigen Untersuchungs- haft und der anschliessenden Ausreisesperre hat die Staatsanwaltschaft ange- sichts der soeben genannten Umstände zu Recht eine Zuständigkeit der schwei- zerischen Strafverfolgungsbehörden verneint. Ein strafrechtlich relevantes Verhal- ten in der Schweiz ist nicht ersichtlich. Ein Anwendungsfall zur Zuständigkeit be- treffend eine Auslandstat im Sinne von Art. 4-7 StGB liegt nicht vor. Selbiges gilt für die zusätzlich geltend gemachte Ehrverletzung, macht der Beschwerdeführer doch geltend, dass die Äusserungen von hochrangigen Beschäftigten der damali- gen B1._____ AG unternehmensintern und somit in

Deutschland getätigt worden seien (Urk. 3/4 S. 8). An der fehlenden schweizerischen Zuständigkeit vermag auch die Anrufung der Unternehmensstrafbarkeit gemäss Art. 102 StGB – wie die Staatsanwaltschaft zu- treffend festhielt – nichts zu ändern. Diese gelangt – wie bereits oben festgehalten – nur subsidiär zur Anwendung, wenn die Handlung nicht einer natürlichen Per- son zugerechnet werden kann. Vorliegend würde bei entsprechenden Ermittlun- gen ohne Weiteres erudierbar sein, wer seitens der damaligen B1._____ AG in die Anzeigeerstattung involviert war, verfügt doch der Beschwerdeführer selbst offen- bar über die entsprechenden Strafanzeigen (vgl. Urk. 3/4 S. 5). Selbiges gilt für die beanzeigte Ehrverletzung, machte der Beschwerdeführer doch geltend, über eindeutige Aufzeichnungen und Belege zu verfügen (Urk. 3/4 S. 8), und reichte er gar einen Auszug eines Telefongesprächs zwischen zwei Mitarbeitern samt An- gabe von deren Namen ein (Urk. 3/8). Angesichts dessen, dass bereits aufgrund der Zurechenbarkeit der monierten Handlungen zu natürlichen Personen die An- wendung von Art. 102 Abs. 1 StGB entfällt, erübrigen sich weitergehende Erörte- rungen rechtlicher Natur zur Unternehmensstrafbarkeit (wie zur Rechtsnachfolge- problematik betreffend die im Jahr 2014 gegründete B._____ Switzerland AG, zum Anwendungsbereich der Norm in Bezug auf Konzer- ne/Tochtergesellschaften, zum räumlichen Geltungsbereich im internationalen Verhältnis sowie zur Strafantrags- und zur Verjährungsfrist).

- 8 -

E. 6

Zusammenfassend verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht (erneut) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung. Folglich ist die Beschwerde abzu- weisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.